
**Vergabeunterlagen
Teilnetz Barthlinie II
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anlage 7

**Gutachterliche Überprüfung
Verkehrsnachfrage / Verkehrserhebung**

Inhaltverzeichnis

1	Risikoverteilung und Erlösniveau	2
2	Überprüfungsbedarf während der Vertragslaufzeit	2
3	Mindestanforderungen für eine Verkehrserhebung	3

1 Risikoverteilung und Erlösniveau

Die Ausrichtung dieses Verkehrsvertrages unterstellt im Grundsatz folgende Risikoverteilung zwischen den Vertragspartnern:

- Der Auftragnehmer besitzt das Recht zur Aufstellung der Tarife. Er trägt gemäß dem Nettovertragsprinzip grundsätzlich das Erlösrisiko entsprechend seiner individuellen Erlöskalkulation laut Angebot im vorgegebenen Kalkulationsschema
- Der Auftraggeber definiert gemäß **VV Anlage 6** eigene Anforderungen, die die Tarife des Auftragnehmers berücksichtigen müssen. Er sichert andererseits über sogenannte „Garantiewerte“ das Erlösniveau des Auftragnehmers nach unten ab.
- Bei Mindererlösen erfolgt gemäß **VV § 28** eine Risikoübernahme durch den Auftraggeber.

Beide Vertragsparteien legen dem jeweils unterstellten Erlösniveau Referenzwerte zugrunde. Zu diesen Referenzwerten zählen in Verkehrsverträgen neben der Verkehrsnachfrage üblicherweise – tarifspezifisch differenziert – die Verkehrsleistung in Personenkilometer (Pkm) und die Erlössätze in ct/Pkm.

2 Überprüfungsbedarf während der Vertragslaufzeit

Während der Vertragslaufzeit haben beide Vertragspartner das Recht, eine Überprüfung des vertraglichen Erlösniveaus anhand anerkannter Referenzwerte zu verlangen, wenn grundlegend veränderte vertragliche Leistungsgrundlagen mit Auswirkungen auf die Erlös- und/oder Nachfrageentwicklung belegbar sind. Dies ist der Fall:

- bei Veränderungen des Betriebskonzeptes (z. B. Takte, Linienführungen, Halte),
- wenn und solange sich im Verhältnis zur bei Betriebsbeginn (Jahresfahrplan 2020) bestehenden Situation der Umfang der weiteren Verkehrsangebote

außerhalb dieses Verkehrsvertrages im Bedienungsgebiet um mehr als 20 % verändert,

- wenn und solange sich die Qualität der für die nach diesem Vertrag zu erbringende Verkehrsleistung notwendigen Infrastruktur soweit ändert, dass die mit Zuschlag für die einzelnen Linien vereinbarten Zugfahrten insgesamt länger als drei Monate im Jahr nicht mehr erbracht werden können,
- wenn und solange sich die Qualität der für die nach diesem Vertrag zu erbringende Verkehrsleistung notwendigen Infrastruktur so ändert, dass die Reisezeiten für die einzelnen Linien für mehr als drei Monate im Jahr um mehr als 30 % gegenüber den Reisezeiten im Jahresfahrplan 2020 aufwachsen,
- wenn der Auftraggeber die Anerkennung/Anwendung derzeit noch nicht eingeführter Tarife bestimmt.

Der Vertragspartner, der eine Überprüfung des Erlösniveaus verlangt, teilt sein Verlangen dem jeweils anderen Vertragspartner spätestens bis zum 31. März des betreffenden Jahres schriftlich und begründet mit.

Die Feststellung der Auswirkungen auf die Erlössituation und ggf. die Anpassung des Erlösniveaus erfolgen, sofern nicht einvernehmlich eine abweichende Regelung getroffen wird, auf der Grundlage einer Verkehrserhebung durch einen neutralen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens. Sofern Daten aus den aktuellen Verkehrserhebungen nach diesem Verkehrsvertrag vorliegen, ist zunächst die Verwertbarkeit dieser Daten für die zu klärende Fragestellung zu prüfen.

Die Vertragsparteien legen unter Beachtung der unter **Punkt 3** benannten Mindestanforderungen die Erhebungsmethodik, das Erhebungsdesign und weitere Anforderungen an das Gutachten bzw. die Verkehrserhebung einvernehmlich fest und bilden zur Begleitung der Erhebung eine gemeinsame Arbeitsgruppe.

Die Beauftragung des Gutachtens erfolgt nach Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens. Die Kosten der Erhebung bzw. des Gutachtens im Falle der Anerkennung/ Anwendung derzeit noch nicht eingeführter Tarife (vgl. letzter bullet point oben auf Seite 3) trägt der Auftraggeber. In allen anderen Fällen trägt die Vertragspartei, die eine Überprüfung verlangt, die Kosten der Erhebung bzw. des Gutachtens.

3 Mindestanforderungen für eine Verkehrserhebung

Für eine Verkehrserhebung im Teilnetz Barthlinie II werden nachfolgend Mindestanforderungen definiert:

- Die Erhebung muss als schriftliche Einzelbefragung der Reisenden ausgelegt sein. Die Befragung muss persönlich von Interviewern als Vollerhebung (jede Zugfahrt eines Wochentagstyps wird einmal erhoben) durchgeführt werden. Dabei sind bestimmte Platzgruppen zu definieren. An jeder Haltestelle ist eine Ein- und Aussteigerzählung durchzuführen, die auch zur Hochrechnung der

Platzgruppen auf das gesamte Fahrzeug und zu Kontrollzwecken zu verwenden ist.

- Die Auswahl der zu erhebenden Zugfahrten und Platzgruppen sowie die Hochrechnung der erfassten Daten ist nach einem statistisch einwandfreien Verfahren durchzuführen.
- Die Erhebung muss in zwei (oder mehr) Erhebungswellen – Sommer und Herbst – durchgeführt werden. In der Sommererhebung sind die Sommerferien in Mecklenburg-Vorpommern mit dem gleichen Anteil wie die Schultage zu berücksichtigen. Die Herbsthebung soll außerhalb der Herbstferien erfolgen.
- Es muss nach den fünf Wochentagstypen Montag, Dienstag bis Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag differenziert werden.
- Die Auswertungen der Befragung im bezuschlagten Teilnetz sollen bei einer vorgegebenen statistischen Sicherheit von 95 % einen statistischen Fehler von maximal als 5 % aufweisen.
- In der Verkehrsbefragung sind Quelle und Ziel der Fahrt, Start- und Zielbahnhof im Eisenbahnnetz, Ein- und Ausstiegshof im erhobenen Zug, Verkehrsmittel im Vor- und Nachlauf, Fahrtzweck, Fahrausweisart (inklusive BahnCard-Besitz) und die Art des Fahrausweiserwerbs zu erfassen.
- Bei den Erhebungen sind Befragungsquoten in Höhe von insgesamt 25 % zu erreichen (Befragungsquote = Anzahl der interviewten Fahrgäste [inklusive Antwortverweigerer] im Verhältnis zur Anzahl der Fahrgäste im Gesamtzug; jeweils bezogen auf den Summenwert aller Zugfahrten und der fünf Wochentagstypen).
- Das Befragungspersonal wird durch den Auftragnehmer im Rahmen einer ausführlichen Schulung in das Tätigkeitsfeld eingewiesen.
- Soweit der vertragliche Fahrzeugpark Fahrzeuge enthält, die mit AFZS-Technik ausgestattet sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die AFZS-Technik zu nutzen und einsatzbereit vorzuhalten gemäß LB Ziffer 4.4.3.4. Eine Befragung ist dann wie vorstehend durchzuführen.

Die vorstehend definierten Mindestanforderungen sowie die weiteren einvernehmlichen Festlegungen der Vertragsparteien zur Erhebungsmethodik, zum Erhebungsdesign und zu den weiteren Anforderungen legen den jeweils geltenden Stand der Wissenschaft zugrunde.